

22. 1. Entspricht der Begriff der „schweren Eheverfehlung“ im § 49 EheG. dem der „schweren Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten“ in dem früheren § 1568 BGB.?

2. Ist auch nach neuem Eherecht eine Klage auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft grundsätzlich zulässig?

Ehegesetz §§ 49, 94. BGB. § 1353.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 17. April 1939 i. S. Ehemann K. (Bekl.)
w. Ehefrau K. (Kl.). IV 269/38.

I. Landgericht Darmstadt.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Parteien haben am 13. August 1926 die Ehe geschlossen, aus der 3 Kinder hervorgegangen sind. Die Eheleute leben seit dem Frühjahr 1937 getrennt. Der jetzige Beklagte hatte im Jahre 1937 die Ehescheidungsklage erhoben; die Klage wurde aber in beiden Rechtszügen abgewiesen. Da der Ehemann sich weigert, seine Ehefrau wieder bei sich aufzunehmen, begehrt die Ehefrau mit der jetzigen Klage, den Beklagten zu verurteilen, mit ihr die häusliche Gemeinschaft wiederherzustellen. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Der Beklagte hat Berufung eingelegt. Er hat seinen Antrag auf Klageabweisung aufrechterhalten und außerdem Widerklage erhoben mit dem Antrage, die Ehe aus Schuld der Klägerin zu scheiden. Das Berufungsgericht hat die Berufung des Beklagten unter Ab-

weisung seiner Widerklage zurückgewiesen. Auch seine Revision blieb erfolglos.

Gründe:

Das Berufungsgericht hält die auf § 49 EheG. gestützte Scheidungswiderklage des Beklagten schon deshalb für unbegründet, weil ihr die rechtskräftige Abweisung der Scheidungsklage im früheren Rechtsstreit entgegenstehe. Damals sei bereits rechtskräftig festgestellt worden, daß die Tatsachen, auf die der jetzige Beklagte damals seine Scheidungsklage gegründet habe und sie auch jetzt gründe, keine schweren Eheverfehlungen darstellten. Dabei sei es ohne Bedeutung, daß an Stelle des damals geltenden § 1568 BGB. inzwischen § 49 EheG. getreten sei, weil hinsichtlich der Voraussetzung, daß durch eine schuldhaft schwere Eheverfehlung des einen Ehegatten die Ehe zerrütet sein müsse, beide Bestimmungen übereinstimmen. Infolgedessen könne keine Rede davon sein, daß die vom jetzigen Beklagten schon im früheren Rechtsstreite vorgetragene und jetzt wiederholten Tatsachen erst durch das Ehegesetz erheblich geworden wären. Die insoweit die Wirkung der Rechtskraft ausschließende Bestimmung des § 94 Satz 1 EheG. komme also dem Beklagten nicht zugute. Begründet sei dagegen das Herstellungsverlangen der Klägerin. Sie sei bestrebt, unter allen Umständen die Ehe aufrechtzuerhalten. Es stehe auch fest, daß die Nachlässigkeit der Klägerin in der Hausführung und Kinderpflege und ihre übermäßigen Geldausgaben keine schweren Eheverfehlungen darstellten; das gleiche gelte für einen Vorfall im Juni 1936, bei dem die Klägerin dem Beklagten den Vorwurf der ehelichen Untreue gemacht habe, da dieser Vorfall durch das Verhalten des Beklagten mitbedingt und zudem nicht einwandfrei geklärt sei. Auch das Gesamtverhalten der Klägerin sei nicht geeignet, ihr Herstellungsverlangen als Rechtsmißbrauch erscheinen zu lassen. Die Klägerin habe in letzter Zeit ihre religiöse Betätigung mit Rücksicht auf das anders geartete Empfinden des Beklagten eingeschränkt. Auch die mangelhafte Hausführung der Klägerin lasse nicht ohne weiteres den Schluß zu, daß sie in Zukunft fortbauern werde. Außerdem habe die Hausführung der Klägerin keine besonders schweren Mängel aufgewiesen, und auch ihre Geldausgaben hätten — gemessen am Einkommen des Beklagten — das gewöhnliche Maß nicht nennenswert überschritten.

Der Klägerin sei eine geregelte Haushaltführung durch die sehr häufige dienstliche Abwesenheit des Beklagten erschwert worden. Außerdem habe ihr, die aus einfachen Verhältnissen komme, die Umstellung auf einen der Stellung ihres Mannes entsprechenden Haushalt schwer fallen müssen. Diesen Umständen habe der Beklagte Rechnung tragen müssen. Die Behauptung des Beklagten, die Klägerin habe freiwillig ihre Familie verlassen und dadurch ihre Teilnahmslosigkeit an Haus und Kindern bewiesen, werde durch die Tatsache der Klage auf Wiederherstellung der häuslichen Gemeinschaft widerlegt.

Die auf Verletzung sachlichen Rechts und der verfahrensrechtlichen Vorschrift des § 286 ZPO. gestützte Revision ist nicht begründet. Zu Unrecht stellt sich die Revision zunächst auf den Standpunkt, daß die rechtskräftige Entscheidung des früheren Rechtsstreits dem jetzigen Scheidungsverlangen des Beklagten nicht entgegenstehe. Die Ausführung der Revision, daß Pflichtverletzungen, wegen deren nach § 1568 BGB. die Ehe nicht geschieden werden konnte, weil dem dadurch verletzten Ehe Teile die Fortsetzung der Ehe zuzumuten war, nach § 49 EheG. den Scheidungsanspruch begründen könnten, wenn die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten sei, ist zwar an sich richtig, trifft aber — wie schon im Berufungsurteil selbst hervorgehoben ist — den vorliegenden Fall nicht. Denn der Umstand, daß in § 49 EheG. das Tatbestandsmerkmal der Zumutbarkeit, das in § 1568 BGB. enthalten war, weggefallen ist, spielt hier deshalb keine Rolle, weil die frühere Entscheidung gar nicht auf die Frage der Zumutbarkeit abgestellt, sondern die Scheidungsklage mit der Begründung abgewiesen hatte, daß in dem Verhalten der damaligen Beklagten keine schwere Eheverfehlung zu erblicken sei. Im Begriff der schwereren Eheverfehlung stimmen aber die frühere und die jetzige Gesetzesvorschrift überein. Mit Recht hat sich deshalb das Berufungsgericht durch die rechtskräftige Abweisung der früheren Klage für gebunden erachtet. Im übrigen ergeben aber auch die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Widerklage, daß es seinerseits sachlich ebenfalls den Standpunkt einnimmt, die Klägerin habe sich keiner schwereren Eheverfehlung schuldig gemacht.

Zur Klage der Ehefrau auf Wiederherstellung der häuslichen Gemeinschaft kann der Revision nicht zugegeben werden, daß nach dem neuen Rechte wegen Fehlens einer dem § 1567 BGB. ent-

sprechenden Bestimmung ein rechtliches Interesse an der Wiederherstellungsklage zu verneinen sei. So wie nach früherem Recht die Wiederherstellungsklage nicht nur Vorstufe für die Scheidung wegen bösslicher Verlassung war, sondern auch dazu diente, für beide Eheleute klarzustellen, ob ein Recht zum Getrenntleben gegeben sei oder nicht, so gilt letzteres mangels einer entgegenstehenden Bestimmung auch für das neue Recht. Der Sinn der Wiederherstellungsklage liegt darin, daß sie dem verurteilten Ehegatten nachdrücklich zur Gewißheit bringt, er sei zur Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft verpflichtet. Sie hat auch nach neuem Recht insofern Bedeutung, als im allgemeinen eine grundlose Nichterfüllung des Urteilspruchs einen Scheidungsgrund bilden wird. Ein berechtigtes Interesse des auf Wiederherstellung der häuslichen Gemeinschaft klagenden Ehegatten ist also auch nach Inkrafttreten des Ehegesetzes nicht zu bezweifeln. Die Zulässigkeit einer solchen Wiederherstellungsklage ist deshalb unter der Geltung des neuen Rechts, das außer dem Wegfall des § 1567 BGB. keine Änderung der sich auf die Wiederherstellungsklage beziehenden gesetzlichen Bestimmungen gebracht hat, fast allgemein anerkannt und auch vom erkennenden Senat bereits in mehreren Entscheidungen stillschweigend bejaht worden.

(Sodann werden die Revisionsrügen gegen die sachliche Entscheidung des Berufungsgerichts zur Wiederherstellungsklage für unbegründet erklärt.)